



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112005/0009-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierseuchengesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.10.2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erstellten und mit Note vom 24. September 2007 unter der Geschäftszahl BMGFJ-74100/0101-IV/B/5/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

17. Oktober 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112005/0009-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierseuchengesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.10.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 24. September 2007 unter der Geschäftszahl BMGFJ-74100/0101-IV/B/5/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden (Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen – so ist etwa die durch die Einbeziehung der Einfuhr immunologischer Tierarzneimittel in den Anwendungsbereich des Arzneiwareneinfuhrgesetz vorgenommene systemkonforme Änderung aus der Sicht des Vollzuges ausdrücklich zu begrüßen – gibt der vorliegende Entwurf aus haushaltsrechtlicher Sicht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass zu jedem Gesetzesvorhaben ein schlüssiges Konzept zu erstellen ist, in welchem alle etwaigen mit der Realisierung verbundenen Kosten und Einsparungen detailliert aufgeschlüsselt und unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz ergangenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Wenn in den Materialien zum

vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, dass die Mehrkosten im Bereich des Bundes durch Aufnahme der hochpathogenen Geflügelpest in die Entschädigungsbestimmung des § 52b nicht abgeschätzt oder beziffert werden können, weil weder ein Seuchenausbruch noch die jeweils erforderlichen Maßnahmen vorhergesagt werden können, so kann dies aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollzogen werden: Es sollte feststehen, was entschädigungsrelevant ist, und es sollte weiters möglich sein, anhand der österreichischen Betriebsstruktur und Größe eine Abschätzung der Kosten für wahrscheinliche Szenarien eines Seuchenausbruchs vorzunehmen. Eine abschließende haushaltsrechtliche Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen kann daher erst erfolgen, wenn diese Angaben noch vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess nachgereicht werden.

Hinsichtlich der Bedeckung der zur Registerführung notwendigen Aufwendungen geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass diese ohne Zusatzanforderung an den Bundeshaushalt mit den dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen wird. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre ebenfalls in die Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen enthält, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und gemäß § 14a, BHG in Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu ermitteln, darzustellen und zu dokumentieren sind. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird daher ersucht, die Ermittlung, Darstellung und Dokumentation der Verwaltungskosten vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen gleichzeitig mit den oben genannten erforderlichen Ergänzungen noch vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

17. Oktober 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)